

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00461 vom 29. Juli 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-07-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2013.00461](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00461)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00461 du 29 juillet 2013

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00461 del 29 luglio 2013

## Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Ausländische Ehegatten von Schweizerinnen und Schweizern haben nach Art. 42 Abs. 1 AuG Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Wurde die eheliche Gemeinschaft aufgegeben, besteht nach Art. 50 Abs. 1 AuG ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn die Ehe während mindestens dreier Jahre gelebt wurde und eine erfolgreiche Integration besteht (lit. a) oder wichtige persönliche Gründe einen Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen (lit. b). Die dreijährige Dauer der ehelichen Gemeinschaft muss sich aus einer einzigen Ehe ergeben; mehrere kürzere, zusammengerechnet mehr als drei Jahre dauernde Ehen mit Schweizerinnen oder Schweizern verschaffen der ausländischen Person keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (E. 2.2). Wichtige Gründe, die einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen, liegen unter anderem vor, wenn die soziale Wiedereingliederung im Heimatland stark gefährdet erscheint. Dabei ist nicht entscheidend, ob es für die ausländische Person einfacher ist, in der Schweiz zu leben (E. 2.3). Hat die ausländische Person keinen Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, liegt der Entscheid darüber im pflichtgemässen Ermessen der zuständigen Behörde (E. 3).  
Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Nachdem die dem Beschwerdeführer vorinstanzlich angesetzte Ausreisefrist schon am 21. August 2013 abläuft, gilt es eine neue Frist zum Verlassen der Schweiz anzusetzen, und zwar bis 31. Oktober 2013 (vgl. VGr, 24. Februar 2010, VB.2009.00686, E. 4.3; Art. 64d Abs. 1 AuG). Sollte allerdings ein Weiterzug dieses Urteils an das Bundesgericht erfolgen und Letzteres dem Rechtsmittel aufschiebende Wirkung verleihen, hat der Beschwerdeführer sich bei einem den Wegweisungspunkt nicht ändernden bundesgerichtlichen Endentscheid binnen dreier Monate ab dessen Datum aus dem Land zu entfernen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und kann dieser keine Parteientschädigung erhalten (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG; § 17 Abs. 2 VRG).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom

17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. BGr, 18. Juni 2007, 2D\_3/2007 bzw. 2C\_126/2007, E. 2.2). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.